

Allgemeine Informationen:

Die gewerblichen Flächen, für die Sie abgabepflichtig sind, müssen im Formular eingetragen werden.

Obwohl die befestigten gewerblichen Flächen in der Regel keinem großen Wandel unterliegen, ist für jedes nachfolgende Veranlagungsjahr eine Abgabeerklärung abzugeben, sowie ggfs. ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

Nach § 8 Abs. 7 des AbwAG NRW ist bei der Festsetzung der Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser von den Verhältnissen am **31. Dezember des Veranlagungsjahres** auszugehen. Das bedeutet, dass die Abgabefreiheit für das Veranlagungsjahr nur gewährt werden kann, wenn an diesem Stichtag die Voraussetzungen vorliegen.

Werden neue gewerbliche Flächen erschlossen oder ergeben sich Änderungen bei den Flächen, ist das Formblatt „[Neu-/Änderungserfassung einer gewerblichen Fläche](#)“ auszufüllen. Dieses Formblatt kann bei der Festsetzungsbehörde direkt angefordert oder über das Internet aufgerufen und ausgedruckt werden (<http://www.lanuv.nrw.de> unter »Themen » Wasser » Umweltabgaben » Abwasserabgabe und dort „Formulare“).

Anforderungen nach § 8 Abs. 2 – 4 AbwAG NRW

Nach § 8 Abs. 2 AbwAG NRW bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser auf Antrag abgabefrei, wenn die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und deren Betrieb den Voraussetzungen nach den §§ 57 Abs.1 Nr. 3 und 60 WHG und den nach Maßgabe des LWG NRW eingeführten Regeln der Technik (R.d.T.) sowie die Einleitung des mit Niederschlagswasser vermischten Abwassers hinsichtlich der in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Parameter den Mindestanforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. der AbwV entsprechen. Enthält die Erlaubnis bzw. die Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG für die Einleitung schärfere Anforderungen, müssen auch diese gem. § 8 Abs. 4 AbwAG NRW eingehalten werden.

Weiterhin muss eine Selbstüberwachung nach Maßgabe der §§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 6 S. 2 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602) erfolgen.

Die "Anforderungen für die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" sind vom damaligen Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) durch Runderlass vom 26.05.2004 (Ministerialblatt für das Land NRW 2004, S. 583, im Internet u.a. über die Seiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, <http://www.lanuv.nrw.de> und dort unter »Themen » Wasser » Umweltabgaben » Abwasserabgabe und dort „Rechtsvorschriften“ zu erreichen) als R.d.T. bekanntgemacht worden. Aufgrund dieses Runderlasses ergeben sich entsprechende Zuordnungs- und Beurteilungskriterien für Kanalisationsnetze im Trennverfahren.

Ebenso sind als R.d.T. die "Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen" durch Runderlass des damaligen MURL vom 03.01.1995 (Ministerialblatt Nr. 14 vom 10.02.1995 oder im Internet u.a. über die Seiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, siehe oben zu erreichen) sowie die SüwVO Abw eingeführt und bekanntgemacht worden.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 AbwAG NRW verlangt für eine Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe, dass die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und deren Betrieb den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG entsprechen. § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG setzt wiederum voraus, dass „Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.“ Eine Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe kann daher nur gewährt werden, wenn das betreffende Kanalnetz anlagentechnisch so ausgestattet ist und betrieben wird, dass auch die Einhaltung der Immissionsanforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG an die Einleitungen aus dem Netz mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

Erfüllen Ihre Anlagen die Anforderungen des § 8 Abs. 2 AbwAG NRW, so können Sie einen Antrag auf Abgabefreiheit stellen, indem Sie dies in der Anlage „Vereinfachte Abgabeerklärung der Niederschlagspauschale für gewerbliche Flächen“ in der dafür vorgesehenen Spalte deutlich machen. Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens reicht es aus, wenn Sie die Einhaltung der Anforderungen gem. SüwVO Abw, für in den Vorjahren schon befreite Flächen, in der entsprechenden Spalte bestätigen.

Bei einem erstmaligen Antrag auf Abgabefreiheit unter Berücksichtigung der obigen Runderlasse und der Verordnung ist die Anlage „Neu-/Änderungserklärung für die gewerbliche Fläche“ auszufüllen und vorzulegen. Die entsprechende Erklärung zum Antrag auf Abgabefreiheit kann bei der Festsetzungsbehörde direkt angefordert oder über das Internet aufgerufen und ausgedruckt werden. Dies gilt auch für gewerbliche Flächen, bei denen sich Änderungen zu den vorhergehenden Veranlagungsjahren ergeben haben. Weitere Nachweisunterlagen hierzu sind ggfs. auf Anfrage seitens der Festsetzungsbehörde vorzulegen.

Ich weise darauf hin, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 S. 1 AbwAG NRW seine Abgabeerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AbwAG NRW).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Sachbearbeiterin / Ihren zuständigen Sachbearbeiter:

<https://www.lanuv.nrw.de/themen/wasser/umweltabgaben/abwag/ansprechpersonen-und-kontakt-abwasserabgabe>